

von dem Zeitpunkt ab, da das gleichfalls auf göttlicher Vorschrift beruhende Gebot der Communion zur Erfüllung kommen muß. Da aber das Beichtgebot auch unabhängig von der Nothwendigkeit des Empfanges der heiligen Communion oder der Erfüllung einer andern Pflicht per se besteht, so fragt sich, ob hinsichtlich des schon um seiner selbst willen zu erfüllenden Gebotes dem bloßen *jus divinum* genügt sei, wenn die Beichte erst beim Eintritt der Todesgefahr abgelegt würde. Nach Thomas (Suppl. qu. 6, a. 5) wäre diese Frage zu bejahen, aber die *communissima sententia* verneint sie und behauptet, daß auch nach göttlichem Gebote aliquando vel saepius in vita die Beichte stattfinden müsse; nur habe Christus die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Kirche überlassen. Hierfür stützt man sich namentlich auf die Weise, in welcher das Trienter Concil das kirchliche Beichtgebot mit dem göttlichen in Beziehung bringt (Sess. XIV de poen. can. 8 et cap. 5); nach dieser erscheint das erstere als die authentische Auslegung des letztern. Ferner beruft man sich auf den Umstand, daß eine Bestimmung des Zeitpunktes für die Beichte seitens der Kirche als nothwendig sich darstellt, folglich auch von Christo bezeugt sein muß, wenn nicht zum größten Nachtheil der Seelen es dem Privatermessen soll anheimgegeben bleiben, die pflichtgemäße Beichte etwa bis an's Lebensende zu verschieben (Suarez disp. 35 de praec. div. conf., sect. 3: *Dices, quid, si ecclesia non determinasset hoc tempus . . . Respondent, fieri non posse, ut ecclesia hoc non determinet: esset enim intolerabilis error et in magnum animarum detrimentum et ideo non permittit illum Deus . . . Seclusa determinatione ecclesiae et omni ratione extrinseca, nullum aliud tempus potest certa aliqua ratione determinari*). Demgemäß lehren gemeinhin die Theologen, daß, wer das kirchliche Beichtgebot nicht erfüllt, damit zugleich das göttliche Gebot übertrete. — In den ersten Jahrhunderten, wo die heilige Communion allgemein häufig stattfand, bedurfte es indessen eines besondern Kirchengebotes in Beziehung auf den Zeitpunkt der Beichte immerhin nicht; jede beträchtliche Verschiebung der Beichte war für denjenigen, welcher sich in Todsünde befand, durch die wenigstens aus der kirchlichen Gewohnheit sich ergebende Pflicht, die heilige Communion öfter im Jahre und namentlich zu den Hauptfestzeiten zu empfangen, von selbst ausgeschlossen. Bei eintretender Laicheit wurden häufig auf Provinzial-Concilien ausdrückliche Communiongebote erlassen, die dann natürlich die Beichte mitbetrafen. Ein gesondertes Beichtgebot wurde dagegen vom vierten allgemeinen Concil im Lateran (c. 12 X. de poen. 5, 38) erlassen und später vom Trienter Concil (a. a. O.) erneuert. Zu dessen Erklärung sei folgendes bemerkt: a) Die Beichte ist Pflicht „saltem semel in anno“. Das saltem beweist, daß der Zeitpunkt ad urgendum, nicht ad finem praecceptum festgesetzt ist. Innerhalb

welcher Zeit des Jahres die Beichte stattzufinden habe, stellt das Concil nicht näher fest, verbindet aber das bezügliche Gebot, wenn auch nicht praecise der Zeit seiner Erfüllung nach, mit dem Gebote der Ostercommunion in der Hinzufügung: *suscipiens reverenter ad minus in pascha eucharistiam*. Darin liegt wenigstens ein Hinweis, daß thatsächlich für die Meisten die Erfüllung beider kirchlichen Gebote zu gleicher Zeit stattfinden werde. Die gleichzeitige Erfüllung erscheint auch als Rath in den Worten des Trid. can. 8 l. c., wo mit dem Anathem belegt werden, welche behaupten: *ad eam (confess.) non teneri omnes . . . juxta magni conc. Lat. constitutionem semel in anno et ob id non suadendum esse Christi fidelibus, ut confiterentur tempore quadragesimae* (vgl. c. 5, wo der betreffende Gebrauch als *mos salutaris* bezeichnet wird). Goussier erörtert die Frage, ob nicht örtlich in Folge von Particularvorschriften, wie solche in Frankreich bestehen, das Beichten zu Ostern pflichtmäßig sei, und antwortet: „Diejenigen unserer Ritualien, Synoden und Particularconcilien, die durch Bestimmung der österlichen Zeit zur Beichte und Communion die Nothwendigkeit, in dieser Zeit zu beichten, festzustellen scheinen, betreffen nur die, welche es veräumen, um Ostern zu beichten, nachdem sie auch früher nicht gebeichtet haben, nur die, welche ihre Beichte bis nach der österlichen Zeit nicht aufschieben können, ohne die für die Jahresbeichte vorgeschriebene Zeit zu überschreiten. Es beichten wirklich im Allgemeinen die, welche nicht um Ostern beichten, das ganze Jahr nicht“ (Moraltheol., übers. Nachen 1852, II, Nr. 410). b) Zum Beichten verpflichtet sind „*omnes utriusque sexus fideles, postquam ad annos discretionis pervenerint*“. Die Unterscheidungsjahre sind das Alter, in welchem das erforderliche Verstandniß über den Unterschied von gut und böse und den vorzunehmenden Act vorhanden ist. Hieraus ergibt sich für die Seelsorger die Pflicht, der Regel nach schon mit sieben Jahren die Kinder auf den Empfang des Bußsacramentes vorzubereiten; einige Provinzial-Concilien bezeichnen ein bestimmtes Alter, über welches hinaus die Beichte der Kinder nicht verschoben werden soll. c) Gebeichtet sollen werden „*omnia peccata*“, woraus Einige haben folgern wollen, daß die Pflicht als Kirchengebot auch für diejenigen bestehe, die sich einer schweren Sünde nicht bewußt seien. Allein das Kirchengebot ist nur die *determinatio praeccepti divini quoad tempus* und darum im Uebrigen nicht weiter auszudehnen, als bis wohin dieses sich erstreckt. Zudem ist die Beichte aller lässlichen Sünden eine moralische Unmöglichkeit, und es weist sonach der Ausdruck des Concils selbst darauf hin, daß nur die schweren Sünden gemeint sein können (Thom., Suppl. 3, qu. 6, a. 3). Die Allgemeinheit des Ausdrucks ist kein Gegengrund, denn mit gleicher Allgemeinheit redet z. B. auch das Tridentinum von der Nothwendigkeit des Bußsacramentes, wenn es